



UMREICH'S ANGELPARADIES OSLIP ALLGEMEINE BETRIEBSORDNUNG

Diese Betriebsordnung dient dem Schutz des Gewässers und der Erhaltung eines artenreichen Fischbestandes. Die Einhaltung sollte daher im eigenen Interesse jedes Anglers liegen. Mit der Übernahme dieser Betriebsordnung wird die Verpflichtung zur Kenntnisnahme und Einhaltung eingegangen. Wir freuen uns auch über Besucher mit Hunden – weisen aber darauf hin, dass auf dem Gelände Leinenpflicht gilt. Für „Listenhunde“ und aggressive Hunde gilt zusätzlich die Beißkorbpflicht. Mit dem Erwerb der Fischereiberechtigung (Tages- bzw. Jahreskarte) ist – für deren Gültigkeitsdauer – die außerordentliche Mitgliedschaft im Verein „Sportverein Angelparadies Oslip“ verbunden.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:

§ 1: Der Fischereiberechtigung ist stets mitzuführen und auf Verlangen den mit der Aufsicht betrauten Personen vorzuweisen. Die Burgenländische Fischereikarte ist verpflichtend und bereits beim Kauf der Tages- oder Jahreskarte vorzuweisen. Jeder Karteninhaber ist zur Kenntnisnahme und Einhaltung der gültigen Betriebsordnung verpflichtet. Dies gilt insbesondere auch für Tageskartenfischer – die zusätzlichen Bedingungen sind auf der Tageskarte angeführt. Die Pachtgrenzen und Bereiche in denen gefischt werden darf, sind auf einem Plan auf der Anschlagtafel ersichtlich. Die Zufahrt mit einem PKW zum Fangplatz ist nicht möglich.

§ 2: Es darf mit zwei Ruten gefischt werden, wobei die Angelschnur einer Rute nur mit einem Einfachhaken versehen sein darf (ausgenommen Angeln auf Raubfische). Beim Grundfischen sind Wurfgewichte nur bis zu einem Gewicht von 60 Gramm gestattet. Das Fischen auf Karpfen mit geflochtener Hauptschnur ist verboten. Beim Fischen mit Karpfenruten gilt die Vorschrift: Safety Clip bis zum Swivel der Hauptschnur (mind. 0,30mm), danach handelsübliche Vorfächer beschichtet, Hakengröße 4-6, wobei nur die Ausführung Micro Barbed erlaubt ist.

Bei Feederute und Matchrute ist ein Mono-Vorfach vorgeschrieben.

Jeder Fischer hat ein FishCare mitzuführen, um Verletzungen zu behandeln.

Die Benutzung einer Abhakmatte ist verpflichtend. Außer den im Gesetz verbotenen Fangarten ist auch der Fischfang mit Netzen und Reusen verboten.

§ 3: Anfüttern ist mit Boilies, Pellets, Körnerfutter und Nassfutter (insgesamt max.1,5 kg/Tag bis auf Widerruf) erlaubt.

§ 4: Beabsichtigt ein Angler unverletzte Fische nicht mitzunehmen, so sind diese sofort unter größtmöglicher Schonung freizulassen. Der Fisch im Setzkescher gilt als Beute und darf nicht zurückgesetzt oder ausgetauscht werden. Untermassige sowie unverletzte, während der Schonzeit gefangene Fische, sind unter größtmöglicher Schonung sofort zurück zu setzten. Verletzte Fische dürfen nicht zurückgesetzt werden und sind unverzüglich bei der Vereinshütte zu melden.

§ 5: Schonzeiten und Mindestmaße

Schleie und Karausche 1. Mai – 31. Mai 25 cm

Hecht 1. Februar – 30. April 50 cm

Zander und Brachse 1. April bis 31. Mai 35/25 cm

Wels 15. Mai bis 15. Juni 60 cm

Karpfen 15. Mai bis 30. Juni 35 cm

Sonderregelungen: ganzjährig geschont: alle kleinwüchsigen Weißfische (wie z.B. Moderlieschen, Bitterling und Stichling) sowie Schlammpeitzger, alle Krebse, alle Muscheln sowie Farbkarpfen (Koi). Karpfen über 60cm (oder 4Kg) und Welse über 20 kg müssen zurückgesetzt werden!

§ 6: Jeder Angler ist verpflichtet an der Überwachung des Fischwassers mitzuwirken und jede wahrgenommene Verletzung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Betriebsordnung insbesondere aber jede beobachtete Wasserverunreinigung und Veränderung des Fischbestandes der

Betriebsführung bzw. den mit der Aufsicht betrauten Personen mitzuteilen.

§ 7: Der für den Fischererlaubnisschein erlegte Geldbetrag wird weder bei unterlassener Ausnutzung noch bei Fischereierlaubnissentzug zurückerstattet. Ebenso erfolgt keine Rückerstattung bei betriebstechnisch erforderlichen Schließungen der gesamten Anlage (max. 5 Tage pro Jahr). Etwaige Schließungen werden im Internet und im Schaukasten angekündigt.

§ 8: Die Aufgabe der Kontrollorgane ist die Überwachung der Einhaltung der Betriebsordnung, ihren Aufforderungen und Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 9: Wir bitten um Ruhe und Sauberkeit am Fischteich. Viele Anglerkollegen suchen das Gewässer nicht nur zum Angeln auf, sondern auch zur Erholung und aus Liebe zur Natur. Im Sinne eines vernünftigen Natur- und Artenschutzes wird um größtmögliche Rücksichtnahme auf die vorkommenden Tier- und Pflanzenarten gebeten. Das Hantieren mit offenem Feuer ist auf dem kompletten Gelände strikt verboten. Ausgenommen davon ist der Grillplatz vor der Halle, eine Genehmigung für dessen Benützung muss im Vorfeld eingeholt werden.

Jeglicher Abfall ist ordnungsgemäß im Müllcontainer bei der Halle zu entsorgen.

§ 10: Eine Übertretung der Betriebsordnung berechtigt die Betriebsführung bzw. die mit der Aufsicht betrauten Personen zur sofortigen Entziehung der dem betreffenden Angler ausgestellten Fischerberechtigung.

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR JAHRESKARTENFISCHER

1.) Jeder Jahreskartenfischer ist zur Kenntnisnahme und Einhaltung der allgemeinen Betriebsordnung verpflichtet.

2.) Die Tagesfangzeit für Jahreskartenfischer beginnt von Jänner-Dezember bei Sonnenaufgang und endet mit Sonnenuntergang. Das Fischen ist nur bei kompletter Eisfreiheit der Anlage gestattet. Von Anfang Mai bis Ende September ist – für Inhaber einer Jahreskarte mit Fischentnahme - in den Nächten von Donnerstag auf Freitag, von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag sowie in den Nächten vor Feiertagen das Nachtfischen ab 20:00 Uhr (nach vorheriger Anmeldung in der Vereinshütte oder telefonisch unter 066475207762) erlaubt. Das Nachtfischen endet um 7:00 Uhr Früh, das Verlassen des Teiches ist bei der Vereinshütte zu melden. Aktuelle Informationen für Nachtfischer, die ein Zelt aufstellen wollen, sind in der Anschlagtafel beim Tor zu finden – dieser Aushang ist ebenfalls Teil der Betriebsordnung. Mit einer Jahreskarte Sport ist das Auslegen auf Raubfische und das Nachtfischen nicht gestattet.

3.) Für Angler mit Jahreskarte mit Fischentnahme werden 10 Karpfen (bis zu 4 kg oder bis 60cm), 5 Raubfische (Wels bis 20 kg, Zander oder Hecht) zum Fang freigegeben. Pro Tag dürfen maximal 2 Edelfische entnommen werden, gehälterte Fische gelten als entnommen. Alle entnommenen oder gehälterten Fische sind sofort in die Jahreskarte mit Datum und Angabe der Fischart und Größe einzutragen. Spinnfischen ist nur von September bis Ende Jänner erlaubt. Würmer als Köder sind erlaubt, lebende Köderfische sind verboten. Tote Köderfische sind erlaubt, müssen aber vor Ort zuvor selbst gefangen oder in der Vereinshütte gekauft werden, um eine Einschleppung von Krankheiten durch Fische aus fremden Gewässern zu verhindern.

4.) Inhaber einer Jahreskarte haben die Möglichkeit für Kinder bis 13 Jahre oder Partner eine Zusatzkarte zum Preis von € 80,- zu lösen (fischen mit einer zusätzlichen Rute in Anwesenheit des Jahreskarteninhabers erlaubt). Bei Jahreskarten mit Fischentnahme sind entnommene Fische in der Jahreskarte des Hauptkarteninhabers einzutragen. Es ist nicht gestattet andere Personen in Vertretung der eigenen Person angeln zu lassen. Dieser Punkt gilt nicht für Partner und Kinder bis 13 Jahre ohne zusätzliche Rute und in Anwesenheit des Jahreskarteninhabers.

Die Betriebsleitung